



EHB

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

STANDARDISIERUNG DER ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN IM KANTON ZÜRICH

Kurzbericht

Anrechnung von Bildungsleistungen im Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

Autorinnen

Evelyn Tsandev, Patrizia Salzmann

Auftraggeber

Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA des Kantons Zürich

Zollikofen, im September 2019

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	AUSGANGSLAGE UND SITUATION IM BERUF FACHFRAU/FACHMANN GESUNDHEIT EFZ	3
2	METHODISCHES VORGEHEN	4
3	ERGEBNISSE DES VERGLEICHS MIT DEN VOR- UND WEITERBILDUNGEN	6
3.1	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA	7
3.2	Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ	8
3.3	Praktische Krankenpflegerin/ Praktischer Krankenpfleger FA SRK	10
3.4	Pflegeassistentin/Pflegeassistent SRK	11
3.5	Pflegefachfrau/Pflegefachmann DN1	11
3.6	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ	13
3.6.1	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Betagtenbetreuung	14
3.6.2	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Behindertenbetreuung	15
3.6.3	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, generalistische Ausbildung	16
3.7	Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ	17
3.8	Altenpflegerin/Altenpfleger (Ausbildung in Deutschland)	17
3.9	Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik (H+, berufsorientierte Weiterbildung)	19
3.10	Medizinaltechnik für Fachpersonen Betreuung (H+, Vorbereitungskurs BP)	19
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND OFFENE FRAGEN	21
5	LITERATURVERZEICHNIS	21



1 AUSGANGSLAGE UND SITUATION IM BERUF FACHFRAU/FACHMANN GESUNDHEIT EFZ

Dieser Kurzbericht bezieht sich auf die Anrechnung von Bildungsleistungen im Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist Bestandteil des Projekts „Nach- und Höherqualifizierung im Rahmen der beruflichen Grundbildung“ (Projekt A). Die Ausgangslage und Zielsetzung des Gesamtprojekts sind an anderer Stelle ausführlich beschrieben (Tsandev & Salzmann, 2019). Folgende Vorbildungen und Weiterbildungen wurden auf eine mögliche Anrechnung an den Beruf FaGe EFZ hin überprüft:

- *Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA)*
- *Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ*
- *Praktische Krankenpflegerin/Praktischer Krankenpfleger mit Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes (FA SRK)*
- *Pflegeassistentin/Pflegeassistent SRK*
- *Pflegefachfrau/Pflegefachmann Diplomniveau 1 (DN1) SRK*
- *Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Betagtenbetreuung*
- *Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Behindertenbetreuung*
- *Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Generalistische Ausbildung*
- *Medizinische Praxisassistentin/medizinischer Praxisassistent EFZ*
- *Altenpflegerin/Altenpfleger (Ausbildung in Deutschland)*
- *Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik (H+, berufsorientierte Weiterbildung)*
- *Medizinaltechnik für Fachpersonen Betreuung (H+, Vorbereitung Berufsprüfung BP)*

Nachfolgend wird das methodische Vorgehen erläutert (siehe Abschnitt 2). Dabei wird insbesondere auf Herausforderungen eingegangen, die sich bei der Erarbeitung der Anrechnungstabelle für den Beruf FaGe EFZ ergaben. Im Anschluss werden die Ergebnisse zu den einzelnen Vor- und Weiterbildungen präsentiert (siehe Abschnitt 3).



2 METHODISCHES VORGEHEN

Die Erarbeitung der Anrechnungstabellen (Originalversionen) basiert auf den Handlungskompetenzen des Bildungsplans. Der Bildungsplan für den Beruf FaGe EFZ wurde nach der KoRe-Methode¹ erarbeitet. Das heisst, jede berufliche Handlungskompetenz ist mit einer beispielhaften Situation und den zu ihrer Bewältigung notwendigen handlungsleitenden Normen und Regeln, Kenntnissen, Fähigkeiten und Haltungen (Ressourcen) versehen. Die handlungsleitenden Normen und Regeln scheinen stark vom Betrieb abhängig zu sein und die Haltungen beziehen sich primär auf die Sozial- und Selbstkompetenzen. Deshalb wurden als Grundlage für den Vergleich mit den definierten Vor- und Weiterbildungen in erster Linie die Fähigkeiten und Kenntnisse berücksichtigt. Punktuell wurden jedoch auch handlungsleitende Normen und Regeln sowie Haltungen berücksichtigt, wenn diese in den Bildungsplänen der Vorbildungen als Kenntnisse/Fähigkeiten bzw. Leistungsziele aufgeführt waren.

Die Anrechnungsempfehlungen erfolgen auf der Ebene der Handlungskompetenzen. Die Analyse wurde jedoch eine Ebene tiefer, das heisst auf der Ebene der Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Leistungsziele² vorgenommen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Leistungsziele beschreiben detailliert die Ausbildungsbreite und –tiefe und orientieren sich an den Prozessen und Aufgaben in der Praxis.

Das Vorgehen gliedert sich in folgende Schritte:

1. Studium des Qualifikationsprofils und Bildungsplans des Berufs FaGe EFZ und der verfügbaren Unterlagen (Bildungspläne, Bestimmungen, Stoffpläne usw.) der definierten Vor- und Weiterbildungen.
2. Notieren der Handlungskompetenzen sowie der handlungsleitenden Kenntnisse und Fähigkeiten pro Handlungskompetenz für den Beruf FaGe EFZ.
3. Zuordnung der Handlungskompetenzen und Leistungsziele der definierten Ausgangsberufe und Weiterbildungen zu den Handlungskompetenzen und Kenntnissen/Fähigkeiten des Zielberufes.
4. Detaillierter Vergleich der Leistungsziele der Vor- und Weiterbildungen mit den im Bildungsplan FaGe EFZ aufgeführten Kenntnissen/Fähigkeiten in Bezug auf a) den Inhalt (Kompetenzbeschreibung), und wo möglich b) die zeitliche Dimension. Bei der KoRe-Methode ist die Verarbeitungstiefe (Taxonomiestufe) nicht ausgewiesen, weshalb dies nicht als weiteres Kriterium hinzugezogen werden konnte.

¹ Kompetenz-Ressourcen-Modell

² Bei Vorbildungen, die nach der Triplex-Methode erstellt wurden



5. Entscheid für oder gegen eine Anrechnungsempfehlung:

- Stimmen der Inhalt der Kenntnisse/Fähigkeiten im Bildungsplan FaGe EFZ und der Leistungsziele der Vor- und Weiterbildungen mehrheitlich überein, wird eine Anrechnung der entsprechenden Handlungskompetenz empfohlen. Das heisst, es müssen 60% der definierten Kenntnisse und Fähigkeiten einer Handlungskompetenz abgedeckt sein, damit eine Anrechnung empfohlen wird. Es wird keine 100%ige Übereinstimmung gefordert, da in der beruflichen Grundbildung auch 60% der Handlungskompetenzen (Note 4) erreicht werden müssen, damit das Qualifikationsverfahren als bestanden gilt. Zudem wird angenommen, dass kleinere Lücken aufgrund der vorhandenen Berufserfahrung rasch geschlossen werden können.
- Werden weniger als 60% der für den Zielberuf FaGe EFZ definierten Kenntnisse und Fähigkeiten einer Handlungskompetenz abgedeckt, wird keine Anrechnung empfohlen.
- Kann keine abschliessende Einschätzung vorgenommen werden (z.B. aufgrund der fachspezifischen Formulierung oder wenig detaillierter Beschreibung der Leistungsziele der Vor- oder Weiterbildungen), wird die Handlungskompetenz entsprechend markiert mit der Idee, dass Fachpersonen entscheiden müssen, ob eine Anrechnung empfohlen werden kann oder nicht.

Grenzen der gewählten Methode

Die Analyse wurde auf der Grundlage der vorhandenen Dokumente (v.a. Qualifikationsprofil und Bildungsplan des Zielberufs und der Vorbildungen) vorgenommen. Möglicherweise haben sprachliche Formulierungen und der Detaillierungsgrad der Kompetenzbeschreibungen in diesen Dokumenten einen gewissen Einfluss auf die Ergebnisse der Analyse. Auch entsprechen Kompetenzbeschreibungen in Qualifikationsprofilen und Bildungsplänen womöglich nicht immer der konkreten Umsetzung in der Praxis. Es ist deshalb wichtig, dass die Anrechnungstabellen durch ein Fachgremium des jeweiligen Berufs überprüft und allenfalls angepasst werden. Dort, wo sich die Einschätzungen der einzelnen Expertinnen und Experten des Fachgremiums unterscheiden, sollte es darum gehen, in Diskussionen zu einem begründeten Konsensurteil zu gelangen.



3 ERGEBNISSE DES VERGLEICHS MIT DEN VOR- UND WEITERBILDUNGEN

Die Anrechnungstabelle für den Beruf FaGe EFZ ist diesem Bericht als separates Excel-Dokument beigefügt (die jeweils aktuelle Version der Anrechnungstabelle kann beim MBA Zürich angefordert werden).³ In den ersten drei Spalten des Dokuments sind Informationen zum Zielberuf zu finden (Handlungskompetenzbereich, Handlungskompetenz und die Lektionenzahl an der Berufsfachschule). In den nachfolgenden Spalten sind die definierten Vor- und Weiterbildungen aufgeführt. Jede Zeile enthält eine Handlungskompetenz des Zielberufs. Die Handlungskompetenzen, die wir aufgrund unserer Analyse zur Anrechnung empfehlen, sind in der jeweiligen Spalte der Vor- bzw. Weiterbildung grün markiert. Handlungskompetenzen, die durch Fachpersonen abgeklärt werden müssen, sind orange markiert. Die in diesem Projekt erarbeitete Originalversion der Anrechnungstabelle muss durch Vertreter/-innen der nationalen OdA überprüft und allenfalls angepasst werden.

Zusätzlich zur Anrechnungstabelle wurde ein Begleitdokument erstellt, in dem das Vorgehen dokumentiert, die Empfehlungen festgehalten und die Entscheidungen detailliert begründet sind. Dieses Dokument ist als Arbeitsdokument zu verstehen und wurde nicht so weit aufbereitet, dass es in der aktuellen Form publiziert werden könnte.

In den nachfolgenden Abschnitten (3.1 bis 3.10) ist für die verschiedenen Vor- und Weiterbildungen aufgeführt, welche Dokumente als Grundlage für die Erstellung der Anrechnungstabelle verwendet wurden. Dann werden die Empfehlungen zur Anrechnung sowie Besonderheiten und Schwierigkeiten aufgeführt. Zuletzt werden die Handlungskompetenzen aufgeführt, welche nicht abschliessend beurteilt werden konnten und einer Fachperson zur Einschätzung vorgelegt werden sollten.

An dieser Stelle sei nochmals festgehalten, dass die Anrechnungsempfehlungen auf den Beschreibungen in den verfügbaren Dokumenten beruhen. Je detaillierter die Inhalte bzw. Kenntnisse/Fähigkeiten beschrieben sind, desto einfacher ist der Vergleich. Werden im Arbeitsalltag Handlungen ausgeführt, die jedoch im Bildungsplan nicht aufgeführt sind und somit für die Anrechnungsempfehlungen nicht berücksichtigt werden können, müsste dies durch die Fachpersonen, welche die Anrechnungsempfehlungen überprüfen entsprechend ergänzt werden.

³ Die in diesem Projekt erarbeitete Originalversion der Anrechnungstabelle wird zuerst durch Vertreter/-innen der nationalen Organisation der Arbeitswelt (OdA) überprüft und allenfalls angepasst. Dann erst können die Anrechnungstabellen in der Praxis verwendet werden. Die Anrechnungstabellen sollen in der Praxis als dynamische Instrumente eingesetzt werden. Das heisst, es ist vorgesehen, dass die Tabellen fortlaufend erweitert und ergänzt werden (siehe Tsandev & Salzmann, 2019)



3.1 Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA

Basis für den Vergleich mit dem Beruf Assistent/-in Gesundheit und Soziales (AGS) EBA bildet der Bildungsplan Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) (in Kraft ab 1.8.2010).

Der Bildungsplan für AGS EBA wurde ebenfalls nach der KoRe-Methode erstellt, was den Vergleich erleichtert. Teilweise wurden beim Vergleich auch Normen und Regeln, externe Ressourcen oder Haltungen berücksichtigt. Zusätzlich wurde der Katalog der Querschnittsressourcen mit den Handlungskompetenzen der FaGe EFZ abgeglichen.

Zur Anrechnung empfohlen werden von uns folgende Handlungskompetenzen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A3: Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- B1: Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- B6: Klientinnen und Klienten beim Ruhen und Schlafen unterstützen
- F1: Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- G1: Klientinnen und Klienten bei der Pflege und bei der situationsgerechten Wahl der Kleidung unterstützen
- G2: Für ein sauberes und sicheres Lebensumfeld unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse sorgen
- H2: Mit der betriebsspezifischen Informations- und Kommunikationstechnologie arbeiten
- H4: Verbrauchsmaterialien und Medikamente bewirtschaften
- H5: Apparate und Mobiliar unterhalten

Eine Handlungskompetenz der AGS EBA konnte nicht abschliessend beurteilt werden und wurde auf der Anrechnungstabelle entsprechend orange markiert.

- ***B2: Klientinnen und Klienten bei ihrer Mobilität unterstützen***

Die Mehrheit der Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ scheinen durch die beiden Handlungskompetenzen 1.4 und 1.5 der AGS EBA abgedeckt zu sein. Allerdings gibt es einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die AGS EBA nicht abgedeckt werden, wie z.B. Frakturen und entsprechende Pflegemassnahmen oder Krankheitsbilder Arthrose, Arthritis und Osteoporose und entsprechende Pflegemassnahmen; Kinästhetische Prinzipien und Gehtraining. Wir erachten es als sinnvoll, dass Fachpersonen beurteilen, ob diese Handlungskompetenz trotz der aufgeführten Lücken angerechnet werden kann.



3.2 Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ

Für den Vergleich zwischen den Berufen FaGe EFZ und Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ orientieren wir uns am Dokument «Reglement über die Ausbildung und den beruflichen Unterricht, die Praktika und die Lehrabschlussprüfung» vom 5. Februar 2001.

Die Richt- und Informationsziele in diesem Dokument sind zum Teil wenig ausführlich beschrieben (z.B. Grundwissen über Bau und Funktionen des menschlichen Körpers, Grundkenntnisse über Krankheitsursachen, Symptome, Krankheitsverlauf, Therapie und Komplikationen), was den Vergleich mit den entsprechenden im Bildungsplan FaGe EFZ geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten erschwert (z.B. sind bei der Handlungskompetenz «Klientinnen und Klienten bei der Mobilität unterstützen» Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates und Krankheitsbilder Arthrose, Arthritis und Osteoporose und entsprechende Pflegemassnahmen als Kenntnisse aufgeführt). Mit Blick auf den berufskundlichen Unterricht und die 100 Lektionen, die dort für den Bereich Anatomie/Krankheitslehre vorgesehen sind, gehen wir jedoch davon aus, dass die/der Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ die grundlegenden Kenntnisse in diesem Bereich verfügen, auch wenn die einzelnen Krankheitsbilder in den Richt- und Informationszielen der Berufs Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ nicht explizit aufgeführt sind. Diese Annahme gilt es bei der Validierung der Anrechnungstabelle jedoch zu überprüfen.

Aufgrund der wenig detaillierten Beschreibung der Richt- und Informationsziele im Beruf Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ mussten bei der Erarbeitung der Anrechnungstabelle weitere Annahmen getroffen werden. So wird beispielsweise die Handlungskompetenz A2 «Beziehungen zu Klientinnen und Klienten sowie deren Umfeld professionell gestalten» zwar durch die Richt- und Informationsziele der Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ weitgehend abgedeckt. Allerdings gibt es mehrere Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Dokument «Reglement über die Ausbildung und den beruflichen Unterricht, die Praktika und die Lehrabschlussprüfung» nicht eins zu eins aufgeführt sind wie zum Beispiel Grundlagen der Kommunikation, schafft Vertrauen usw. Hier gehen wir davon aus, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten in anderen Informationszielen «mitschwingen». Beispielsweise kann keine Beziehung zu Klienten und deren Umfeld aufgebaut werden, ohne dass eine entsprechende Vertrauensbasis geschaffen wird.

Ein weiteres Beispiel ist die Handlungskompetenz A3 «Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln». Die Fähigkeiten dieser Handlungskompetenz werden durch Hauspflegerinnen/Hauspfleger EFZ abgedeckt, die Kenntnisse sind jedoch nicht explizit aufgeführt. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Kenntnisse (z.B. Modelle des Wahrnehmens und Beobachtens bzw. Grundlagen der Dokumentation) vorhanden sein müssen, damit die Fähigkeiten (z.B. Veränderungen beobachten und wahrnehmen) zur Anwendung kommen können.



Folgende Handlungskompetenzen des Berufs Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A1: Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A2: Beziehungen zu Klientinnen und Klienten sowie deren Umfeld professionell gestalten
- A3: Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- A4: Gemäss den altersspezifischen Gewohnheiten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situationsgerecht handeln
- A5: Bei der Qualitätssicherung mitarbeiten
- B1: Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- B2: Klientinnen und Klienten bei ihrer Mobilität unterstützen
- B4: Klientinnen und Klienten bei der Atmung unterstützen
- B5: Klientinnen und Klienten bei der Ernährung unterstützen
- C2: Bei der Betreuung von Klientinnen und Klienten in der Sterbephase mitarbeiten
- D1: Vitalzeichen kontrollieren und Flüssigkeitsbilanz erstellen
- E2: Massnahmen zur Prävention durchführen
- E3: Die Ressourcen von Klientinnen fördern
- E4: Klientinnen und Klienten bei Ernährungsfragen informieren und begleiten
- F1: Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- F2: Klientinnen und Klienten beim Aufbau und Einhalten einer Tagesstruktur unterstützen
- G1: Klientinnen und Klienten bei der Pflege und bei der situationsgerechten Wahl der Kleidung unterstützen

Zu überprüfende Handlungskompetenzen:

- **C3: Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten in Krisensituationen mitwirken**
Die Beschreibung der Ziele der/des Hauspflegerin/Hauspflegers EFZ ist sehr oberflächlich und wenig detailliert. Dies erschwert den Vergleich mit dem Beruf FaGe EFZ. Obwohl diese Handlungskompetenz aufgrund der Lektionenzahlen abgedeckt sein müsste (Hauspflegerin/Hauspfleger EFZ: Bereich Psychologie/Psychische Veränderungen 140 Lektionen vs. FaGe EFZ: 30 Lektionen und 2 ÜK-Tage), kann aufgrund der vagen Beschreibung keine Anrechnungsempfehlung ausgesprochen werden.
- **G2: Für ein sauberes und sicheres Lebensumfeld unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse sorgen**
Die Richtziele und Informationsziele im Bereich der Haushaltspflege aus dem Reglement über die Ausbildung und den beruflichen Unterricht, die Praktika und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf Hauspfleger/Hauspflegerin EFZ sind wenig konkret. Einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ werden abgedeckt. Allerdings ist das Informationsziel «Haushaltarbeiten materialgerecht ausführen» beinahe so breit wie die Handlungskompetenz G2 der FaGe. Deshalb kann aufgrund der Beschreibung keine Empfehlung zur Anrechnung dieser



Handlungskompetenz gemacht werden. Allerdings könnten wohl verschiedene geforderte Kenntnisse und Fähigkeiten unter dem Informationsziel «Haushaltarbeiten materialgerecht ausführen» subsumiert werden. Auch weil in der Ausbildung zur Hauspflegerin/zum Hauspfleger EFZ 100 Lektionen für diesen Bereich zur Verfügung stehen (fünfmal mehr als bei den FaGe EFZ) empfehlen wir, diese Handlungskompetenz durch eine Fachperson überprüfen zu lassen.

3.3 Praktische Krankenpflegerin/ Praktischer Krankenpfleger FA SRK

Basis für die Anrechnungsempfehlungen im Beruf Praktische Krankenpflegerin/Praktischer Krankenpfleger (PKP) FA SRK bilden die Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege und der Stoffplan zu den Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege aus dem Jahr 1971. Im Stoffplan wird unterschieden zwischen allgemeinen Fächern, grundlegenden Fächern und beruflichen Fächern. Für jedes Fach wird ein Ziel definiert, und es wird der Stoff stichwortartig beschrieben sowie die Lektionenzahl angegeben.

Vergleicht man die Dauer der Ausbildung der PKP FA SRK und der Ausbildung zur/zum FaGe EFZ, wird deutlich, dass letztere doppelt so lange dauert, was sich auch in der Lektionenzahl niederschlägt (1040 Lektionen Schule und 34 ÜK-Tage für FaGe EFZ gegenüber 460 Stunden bei den PKP FA SRK).

Folgende Handlungskompetenzen der PKP FA SRK werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- B1 Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- B4 Klientinnen und Klienten bei der Atmung unterstützen
- D3 Medikamente richten und verabreichen
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten

Folgende Handlungskompetenzen konnten nicht abschliessend eingeschätzt werden und werden zur Überprüfung durch eine Fachperson empfohlen:

- **Handlungskompetenzbereich Wahrnehmen hauswirtschaftlicher Aufgaben (Handlungskompetenzen G1 + G2)**

Die Module Kleidung und Wäsche sowie Haushalt wurden in den Anrechnungsempfehlungen der Validierung FaGe EFZ 2009 angerechnet. Zieht man jedoch nur die Dokumente als Vergleichsgrundlage heran, kann auf dieser Basis alleine keine Anrechnungsempfehlung ausgesprochen werden. Da die hauswirtschaftlichen Kenntnisse jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung waren und bereits in den Aufnahmebedingungen (siehe S.10



der Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege) festgelegt wurden, müssten diese beiden Handlungskompetenzen durch die nationale OdA (OdA Santé) überprüft werden.

Einige Handlungskompetenzen (zum Beispiel A1 und A2 der PKP FA SRK) wurden nicht zur Anrechnung empfohlen, da sie in den Dokumenten nicht aufgeführt sind, auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung zur PKP FA SRK erworben und im Arbeitsalltag eingesetzt werden. Aus diesem Grund ist hier eine Überprüfung durch Fachpersonen von zentraler Bedeutung.

3.4 Pflegeassistentin/Pflegeassistent SRK

Die Basis für die Anrechnungsempfehlungen der Vorbildung Pflegeassistentin/Pflegeassistent SRK bildet das Dokument «Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistentin an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen» vom 1.7.1993 – darin insbesondere die Ausbildungsziele für die Ausbildung zur Pflegeassistentin.

Zur Anrechnung empfohlen werden von uns folgende Handlungskompetenzen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A1 Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- B1 Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten

Für die Vorbildung Pflegeassistentin/Pflegeassistent SRK gibt es keine Handlungskompetenzen, die nicht eingeschätzt werden konnte und zur Überprüfung markiert wurden.

3.5 Pflegefachfrau/Pflegefachmann DN1

Die Anrechnungsempfehlungen basieren auf den Bestimmungen für die Diplomausbildungen in Gesundheits- und Krankenpflege an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen (1.1.1992). In den Bestimmungen für die Diplomausbildungen des SRK sind die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Inhalte des theoretischen Unterrichts wenig ausführlich dargestellt, was den Vergleich mit dem Bildungsplan FaGe EFZ erschwert. Beispielsweise wird in den gesamten Bestimmungen nirgends die Dokumentation erwähnt. Es werden auch keine detaillierten Kenntnisse in den Bereichen Anatomie/Physiologie aufgeführt. Um dennoch einen Vergleich vornehmen zu können, wurden verschiedentlich Annahmen hinsichtlich der Breite und Tiefe der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten getroffen. In Bezug auf den Bereich Anatomie/Physiologie wurde beispielsweise angenommen, dass die Kenntnisse der FaGe EFZ durch die Pflegefachpersonen DN1, welche mindestens 1540



Stunden theoretischen Unterricht absolvieren⁴, in Bezug auf Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre grösstenteils abgedeckt werden.

Folgende Handlungskompetenzen der Pflegefachpersonen DN1 werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A1 Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A2 Beziehungen zu Klientinnen und Klienten sowie deren Umfeld professionell gestalten
- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- A4 Gemäss den altersspezifischen Gewohnheiten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situationsgerecht handeln
- A5 Bei der Qualitätssicherung mitarbeiten
- B1 Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- B2 Klientinnen und Klienten bei ihrer Mobilität unterstützen
- C1 In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren
- C2 Bei der Betreuung von Klientinnen und Klienten in der Sterbephase mitarbeiten
- C3 Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten in Krisensituationen mitwirken
- E2 Massnahmen zur Prävention durchführen
- E3 Die Ressourcen von Klientinnen fördern
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- F2 Klientinnen und Klienten beim Aufbau und Einhalten einer Tagesstruktur unterstützen

Aufgrund der wenig detaillierten Beschreibung konnten verschiedene Handlungskompetenzen nicht abschliessend beurteilt werden:

- **B3: Klientinnen und Klienten bei der Ausscheidung unterstützen**
Aufgrund der Bestimmungen bleibt unklar, ob Pflegefachpersonen DN1 Untersuchungen (Urin und Stuhl) durchführen sowie Blasenkatheter legen und entfernen können.
- **B4: Klientinnen und Klienten bei der Atmung unterstützen**
Aufgrund der Beschreibung in den Bestimmungen bleibt unklar, ob die Mehrheit der Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Handlungskompetenz abgedeckt sind. Insbesondere bleibt offen, ob die Themen Sauerstoffverabreichung und Angst bzw. Massnahmen im Umgang mit Angst durch Pflegefachpersonen DN1 abgedeckt sind.
- **C4: Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und in palliativen Situationen mitwirken**
Einige Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Handlungskompetenz werden durch die Pflegefachpersonen DN1 abgedeckt. Aufgrund der wenig ausführlichen Beschreibung in den Bestimmungen für die DN1-Ausbildung konnte jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, ob

⁴ Ein Ausbildungsjahr umfasst mindestens 44 Wochen, entsprechend 1540 Stunden (S. 8). Die Dauer des theoretischen Unterrichts muss mindestens und der praktische Unterricht mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer von 3 Jahren betragen.



mindestens 60% der Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Handlungskompetenz abgedeckt werden.

- **C5: Klientinnen und Klienten mit Verwirrheitszuständen unterstützen**
Einige Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Handlungskompetenz werden durch die Pflegefachperson DN1 abgedeckt. Aufgrund der wenig detaillierten Beschreibung in den Bestimmungen für die DN1-Ausbildung bleibt allerdings unklar, wie breit die Fähigkeiten und Kenntnisse sind und wie weit die Ausbildung für Pflegefachpersonen DN1 in die Tiefe geht.
- **D3: Medikamente richten und verabreichen**
Aufgrund der Beschreibungen in den Bestimmungen bleibt unklar, inwiefern die Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ durch das Unterrichtsfach «Pharmakologie» abgedeckt werden.
- **D7: Bei primär und sekundär heilenden Wunden einen Verband wechseln**
Einige der Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ scheinen (zumindest teilweise) durch die Pflegefachpersonen DN1 abgedeckt zu sein. Ob dies in genügendem Umfang der Fall ist, damit die Handlungskompetenz angerechnet werden kann, ist aufgrund der verfügbaren Unterlagen schwer zu beurteilen.
- **E4: Klientinnen und Klienten bei Ernährungsfragen informieren und begleiten**
Aufgrund der Unterlagen kann nicht abgeschätzt werden, inwiefern die Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Handlungskompetenz durch das Grundwissen in Ernährungslehre bei den Pflegefachpersonen DN1 abgedeckt sind.

3.6 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ

Beim Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ wurden die Fachrichtungen Betagtenbetreuung, Behindertenbetreuung und generalistische Ausbildung mit dem Beruf FaGe EFZ verglichen. Grundlage für den Vergleich bildet der Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010. Zuerst wurden die allgemeinen Ziele mit dem Beruf FaGe EFZ verglichen. In einem zweiten Schritt wurden auch die fachrichtungsspezifischen Ziele berücksichtigt, die im Begleitdokument kursiv aufgeführt sind. Für eine bessere Übersicht werden nachfolgend die zur Anrechnung/zur Überprüfung empfohlenen Handlungskompetenzen pro Fachrichtung aufgeführt, auch wenn dadurch einige Handlungskompetenzen wiederholt werden.



3.6.1 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Betagtenbetreuung

Für FaBe EFZ, Fachrichtung Betagtenbetreuung werden von uns die folgenden Handlungskompetenzen zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A1 Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- A4 Gemäss den altersspezifischen Gewohnheiten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situationsgerecht handeln
- B1 Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- B2 Klientinnen und Klienten bei ihrer Mobilität unterstützen
- B4 Klientinnen und Klienten bei der Atmung unterstützen
- C4 Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und in palliativen Situationen mitwirken
- C5 Klientinnen und Klienten mit Verwirrheitszuständen unterstützen
- E3 Die Ressourcen von Klientinnen fördern
- E4 Klientinnen und Klienten bei Ernährungsfragen informieren und begleiten
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- F2 Klientinnen und Klienten beim Aufbau und Einhalten einer Tagesstruktur unterstützen
- G2 Für ein sauberes und sicheres Lebensumfeld unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse sorgen
- H1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ein- und Austritten mitarbeiten
- H5 Apparate und Mobiliar unterhalten

Die folgenden zwei Handlungskompetenzen konnten nicht abschliessend beurteilt werden:

- **C1: In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren**
Die Handlungskompetenz der FaGe EFZ und das Richtziel 1.2 der FaBe EFZ scheinen sich zum Teil zu decken. Aufgrund der Beschreibung ist jedoch schwierig einzuschätzen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten genau durch die FaBe abgedeckt werden.
- **G1: Klientinnen und Klienten bei der Pflege und bei der situationsgerechten Wahl der Kleidung unterstützen**
Auf der Grundlage des Dokumentenvergleichs kann diese Handlungskompetenz nicht zur Anrechnung empfohlen werden, da beispielsweise der ganze Teil Wäschepflege sowie An- und Auskleiden fehlt. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Handlungskompetenz im Alltag auch durch FaBe EFZ, Fachrichtung Betagtenbetreuung ausgeführt wird, weshalb wir eine abschliessende Beurteilung durch Fachpersonen empfehlen.



3.6.2 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Behindertenbetreuung

Für FaBe EFZ, Fachrichtung Behindertenbetreuung werden folgende Handlungskompetenzen zur Anrechnung empfohlen:

- A1 Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- A4 Gemäss den altersspezifischen Gewohnheiten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situationsgerecht handeln
- E3 Die Ressourcen von Klientinnen fördern
- E4 Klientinnen und Klienten bei Ernährungsfragen informieren und begleiten
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- F2 Klientinnen und Klienten beim Aufbau und Einhalten einer Tagesstruktur unterstützen
- G2 Für ein sauberes und sicheres Lebensumfeld unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse sorgen
- H1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ein- und Austritten mitarbeiten
- H5 Apparate und Mobiliar unterhalten

Folgende Handlungskompetenzen der FaBe EFZ, Fachrichtung Behindertenbetreuung konnten nicht abschliessend beurteilt werden:

- **B1: Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen**
Vergleicht man die Leistungsziele der FaBe EFZ, Fachrichtung Behindertenbetreuung mit den Kenntnissen und Fähigkeiten der FaGe EFZ werden ungefähr die Hälfte der Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ abgedeckt (und nicht 60%). Die wesentlichen Punkte scheinen aus unserer Sicht abgedeckt zu sein. Wir empfehlen für diese Handlungskompetenz eine ergänzende Einschätzung durch Fachpersonen, um eine Gewichtung der Kenntnisse und Fähigkeiten vornehmen zu können.
- **C1: In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren**
Die Handlungskompetenz der FaGe EFZ und das Richtziel 1.2 der FaBe EFZ scheinen sich teilweise zu decken. Aufgrund der Beschreibung ist jedoch schwierig einzuschätzen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten durch FaBe EFZ tatsächlich abgedeckt werden.
- **G1: Klientinnen und Klienten bei der Pflege und bei der situationsgerechten Wahl der Kleidung unterstützen**
Die Wäschepflege sowie die Unterstützung beim An- und Auskleiden werden im Bildungsplan FaBe, Fachrichtung Behindertenbetreuung nicht erwähnt. Aufgrund der Dokumentenanalyse kann diese Handlungskompetenz also nicht zur Anrechnung empfohlen werden. In der Praxis werden diese Ressourcen durch FaBe möglicherweise abgedeckt, weshalb diese Handlungskompetenz überprüft werden sollte.



3.6.3 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, generalistische Ausbildung

Für FaBe EFZ, generalistische Ausbildung werden folgende Handlungskompetenzen zur Anrechnung empfohlen:

- A1 Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- A4 Gemäss den altersspezifischen Gewohnheiten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situationsgerecht handeln
- E3 Die Ressourcen von Klientinnen fördern
- E4 Klientinnen und Klienten bei Ernährungsfragen informieren und begleiten
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- F2 Klientinnen und Klienten beim Aufbau und Einhalten einer Tagesstruktur unterstützen
- G2 Für ein sauberes und sicheres Lebensumfeld unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse sorgen
- H1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ein- und Austritten mitarbeiten
- H5 Apparate und Mobiliar unterhalten

Bei den folgenden Handlungskompetenzen war eine abschliessende Einschätzung und Empfehlung nicht möglich:

- **B1: Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen**
Vergleicht man die Leistungsziele der FaBe EFZ, generalistische Ausbildung mit den Kenntnissen und Fähigkeiten der FaGe EFZ werden ungefähr die Hälfte der Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ abgedeckt (und nicht 60%). Die wesentlichen Punkte scheinen aus unserer Sicht abgedeckt zu sein. Wir empfehlen für diese Handlungskompetenz eine ergänzende Einschätzung durch Fachpersonen, um eine Gewichtung der Kenntnisse und Fähigkeiten vornehmen zu können.
- **C1: In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren**
Die Handlungskompetenz der FaGe EFZ und das Richtziel 1.2 der FaBe EFZ scheinen sich teilweise zu decken. Aufgrund der Beschreibung ist jedoch schwierig einzuschätzen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten durch FaBe EFZ tatsächlich abgedeckt werden.
- **G1: Klientinnen und Klienten bei der Pflege und bei der situationsgerechten Wahl der Kleidung unterstützen**
Die Wäschepflege sowie die Unterstützung beim An- und Auskleiden werden im Bildungsplan FaBe, generalistische Ausbildung nicht erwähnt. Aufgrund der Dokumentenanalyse kann diese Handlungskompetenz also nicht zur Anrechnung empfohlen werden. In der Praxis werden diese Ressourcen durch FaBe möglicherweise abgedeckt, weshalb diese Handlungskompetenz überprüft werden sollte.



3.7 Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ

Die Empfehlungen zur Anrechnung und Überprüfung der Handlungskompetenzen des Berufs Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent (MPA) EFZ basieren auf dem Vergleich des Bildungsplans Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. März 2018 mit dem Bildungsplan FaGe EFZ.

Folgende Handlungskompetenzen der MPA werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- D2 Venöse und kapillare Blutentnahmen durchführen
- D3 Medikamente richten und verabreichen
- D6 Subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen
- H4 Verbrauchsmaterialien und Medikamente bewirtschaften
- H5 Apparate und Mobiliar unterhalten

Bei den folgenden zwei Handlungskompetenzen konnte keine abschliessende Einschätzung vorgenommen werden:

- ***D7: Bei primär und sekundär heilenden Wunden einen Verband wechseln***
Wundbehandlungen durchführen und Verbände anwenden ist im Bildungsplan der MPA EFZ aufgeführt. Es wird jedoch aus der Beschreibung nicht klar, ob beispielsweise durch die Medizinischen Grundkenntnisse (Leistungsziel 2.3.1) auch Themen wie Wundverlauf, chronische Wunden, Mikroorganismen und Krankheitsübertragung im Zusammenhang mit der Wundheilung usw. abgedeckt werden. Dies müsste von einer Fachperson überprüft und eingeschätzt werden.
- ***H2: Mit der betriebsspezifischen Informations- und Kommunikationstechnologie arbeiten***
Im Bildungsplan ist die elektronische Kommunikation und Dokumentation nicht so ausführlich dargestellt wie im Bildungsplan der FaGe EFZ. Wir gehen aber davon aus, dass im Berufsalltag die elektronische Kommunikation eine Rolle spielt, weshalb wir diese Handlungskompetenz zur Überprüfung durch eine Fachperson empfehlen.

3.8 Altenpflegerin/Altenpfleger (Ausbildung in Deutschland)

Grundlage des Vergleichs bildet die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26.11.2002 (geändert 18.4.2016). Diese ist jedoch wenig detailliert, weshalb zur detaillierteren Beschreibung bzw. Verdeutlichung der Ausbildungsinhalte zusätzlich der Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Baden-Württemberg (vom Oktober 2010) hinzugezogen wurde. Dieser Rahmenplan diente als Beispiel,



um besser einschätzen zu können, wie breit und tief die entsprechenden Lernziele und Kompetenzen vermittelt werden.

Bei dieser Vorbildung gingen wir implizit von der Annahme aus, dass die Lernziele und Kompetenzen, die beim Beruf Altenpflegerin/Altenpfleger explizit auf ältere Menschen ausgerichtet sind, auch auf andere Altersgruppen übertragen werden können. Diese Grundannahme gilt es zu prüfen. Dabei stellt sich beispielsweise folgende Frage: Gibt es Unterschiede in der Körperpflege bei jüngeren und älteren Menschen?

Im Rahmen dieses Vergleichs haben wir versucht abzuschätzen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten unabhängig von einer spezifischen Altersgruppe wichtig sind (z.B. Haut- und Händedesinfektion durchführen), welche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bildungsplan FaGe EFZ bereits spezifisch auf ältere Personen ausgerichtet sind (z.B. Multimorbidität in der Geriatrie und Folgerungen für die Pflege), und wo im Bildungsplan FaGe EFZ explizit die Anwendung der Kenntnisse/Fähigkeiten auf unterschiedliche Lebensphasen verlangt wird (z.B. gesunde Ernährung in den verschiedenen Lebensphasen).

Folgende Handlungskompetenzen empfehlen wir zur Anrechnung für die Vorbildung Altenpflegerin/Altenpfleger (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- A1 Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln
- A3 Gemäss den eigenen Beobachtungen situationsgerecht handeln
- A4 Gemäss den altersspezifischen Gewohnheiten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situationsgerecht handeln
- A5 Bei der Qualitätssicherung mitarbeiten
- B1 Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen
- C4 Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und in palliativen Situationen mitwirken
- C5 Klientinnen und Klienten mit Verwirrtheitszuständen unterstützen
- D3 Medikamente richten und verabreichen
- D7 Bei primär und sekundär heilenden Wunden einen Verband wechseln
- E3 Die Ressourcen von Klientinnen fördern
- F1 Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten
- F2 Klientinnen und Klienten beim Aufbau und Einhalten einer Tagesstruktur unterstützen
- H1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ein- und Austritten mitarbeiten

Für die Vorbildung Altenpflegerin/Altenpfleger (Ausbildung in Deutschland) gibt es keine Handlungskompetenzen, die nicht eingeschätzt werden konnte und zur Überprüfung markiert wurden.



3.9 Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik (H+, berufsorientierte Weiterbildung)

Als Basis für die Anrechnung des Kurses Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik stützten wir uns auf die Beschreibung auf der Homepage⁵. Beim Bereichsleiter Pflege, Behandlungstechnik von H+ Bildung wurden weiterführende Unterlagen zu diesem Seminar und dem unter Punkt 3.10 aufgeführten Seminar Medizinaltechnik für Fachpersonen Betreuung erbeten. Dieser wies darauf hin, dass für die Anrechnungstabelle primär der unter Punkt 3.10 aufgeführte Vorbereitungskurs interessant sei und stellte auch nur zu diesem Vorbereitungskurs weitere Unterlagen zur Verfügung. Trotzdem wurden die Inhalte des Seminars Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik mit den Handlungskompetenzen der FaGe EFZ verglichen. Im Begleitdokument sind aus Platzgründen nur diejenigen Handlungskompetenzen der FaGe aufgeführt, wo auch tatsächlich eine Verbindung zum Weiterbildung besteht und daher überprüft wurden. Auch in der Anrechnungstabelle sind diejenigen Handlungskompetenzen, welche keinen Zusammenhang mit dem Kurs Zusatzkompetenzen Medizinaltechnik haben, grau hinterlegt.

Die folgende Handlungskompetenz könnte aus unserer Perspektive am ehesten angerechnet werden (durch die nationale OdA zu überprüfen). Wir konnten jedoch keine abschliessende Beurteilung vornehmen.

- **D3: Medikamente richten und verabreichen:**

Die in der Kursbeschreibung erwähnten Handlungskompetenzen (Arzneimittellehre und Umgang mit Medikamenten) bzw. Inhalte (allgemeine Arzneimittellehre und Medikamentenverabreichung) sind sehr breit formuliert. Es ist schwierig zu beurteilen, ob durch diesen Kurs die Inhalte detailliert genug vermittelt werden, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der FaGe EFZ abdecken zu können. Die generelleren Fähigkeiten, die in der Handlungskompetenz der FaGe EFZ erwähnt werden (z.B. Händedesinfektion durchführen), scheinen durch die Voraussetzungen (Personen, die seit mindestens einem Jahr in einer Institution des Gesundheitswesens arbeiten) und die aufgeführte Zielgruppe (Berufe Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales, HauspflegerIn, PflegeassistentIn, Pflegehilfe, PraktikantInnen, SRK PflegehelferInnen) abgedeckt zu werden.

3.10 Medizinaltechnik für Fachpersonen Betreuung (H+, Vorbereitungskurs BP)

Das Seminar «Medizinaltechnik für Fachpersonen Betreuung» ist für Fachfrauen/Fachmänner Betreuung eine Voraussetzung, um zur eidgenössischen Berufsprüfung Langzeitpflege und –betreuung zugelassen zu werden. Mit diesem Seminar wird das Bildungsdelta in der Medizinaltechnik zwischen den FaBe EFZ und den FaGe EFZ geschlossen.

Der Vergleich dieses Seminars mit dem Bildungsplan der FaGe EFZ basierte auf der Beschreibung des Lehrgangs auf der Homepage⁶ sowie den durch den Bereichsleiter Pflege,

⁵ <https://hplus-bildung.ch/lehrgaenge-und-seminare/zusatzkompetenzen-medizinaltechnik-zmt/zmt-192>

⁶ <https://hplus-bildung.ch/lehrgaenge-und-seminare/medizinaltechnik-fuer-fachpersonen-betreuung-mtbp-ep/mtbp-ep-192-alle-tage>



Behandlungstechnik von H+ Bildung zur Verfügung gestellten weiteren Unterlagen (Seminarübersicht, Flyer und Checklisten zu den Transferzielen «Medikamente richten», «Kontrolle und Verteilung von Medikamenten», «subkutane Injektion», «subkutane Insulininjektion mit Einwegspritze und mit Pen», «Checkliste ventro-gluteale Injektion», «Korrekte Vitalzeichenkontrolle – Pulskontrolle, Blutdruckkontrolle, Atembeobachtung», «kapilläre Blutentnahme und Blutzuckermessung», «venöse Blutentnahme», «Richten und Anhängen von Infusionen, Bedienung von Infusomat», «Verbandwechsel unkomplizierter Wunden und infizierter Wunden», «Checkliste Sondenernährung») und weiteren erklärenden Angaben.

Der Vergleich des Inhalts wurde insbesondere durch die Checklisten zu den Transferzielen, die einen detaillierten Handlungsablauf zum entsprechenden Transferziel beinhalten, erleichtert. Nebst dem inhaltlichen Vergleich wurden auch die Lektionenzahlen verglichen (die Tabelle ist am Ende des Begleitdokuments zur Anrechnungstabelle FaGe ersichtlich).

Obwohl in der Ausbildung zur FaGe EFZ deutlich mehr Lektionen Medizinaltechnik unterrichtet werden, wird von uns aus den folgenden Gründen der gesamte Handlungskompetenzbereich **D «Ausführen von medizinaltechnischen Verrichtungen»** zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen).

- Zusätzlich zu der Präsenzlernzeit von 80 Stunden und ca. 15 Stunden Selbstlernzeit kommt noch ein vorbereitender Leseauftrag hinzu. Die Teilnehmenden müssen gemäss Information vom Bereichsleiter Pflege, Behandlungstechnik von H+ Bildung ein Fachbuch (Arzneimittellehre für Krankenpflegeberufe von Schmid/Strub/Studer) lesen, was laut mindestens 50 weitere Stunden beansprucht.
- Das Seminar richtet sich an Personen mit einschlägiger Erfahrung und ist explizit auf das Bildungsdelta ausgerichtet. So werden beispielsweise Inhalte der Krankheitslehre (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen), die im Bildungsplan bei den Vitalzeichenkontrollen beschrieben sind, nicht mehr grundlegend unterrichtet. Dies erklärt einen grossen Teil des Unterschieds in den Lernstunden.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet in Form einer schriftlichen Prüfung und einem Leistungsnachweis in der Praxis statt. Die Prüfung muss mit 66.6% der maximalen Punktzahl bestanden werden, der Leistungsnachweis in der Praxis muss zu 100% bestanden werden. Ungenügende schriftliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Den Leistungsnachweis in der Praxis wird mit den oben erwähnten detaillierten Checklisten abgeholt, auf denen die Interventionen detailliert beschrieben sind. Diese Checklisten müssen die Teilnehmenden unter Aufsicht einer qualifizierten Begleitperson in der Praxis abarbeiten. Alle Einzelschritte müssen am Ende mit «Ziel erreicht» beurteilt worden sein, damit die Teilnehmenden das Abschlusszertifikat erlangen.



4 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND OFFENE FRAGEN

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die Anrechnungsempfehlungen auf Basis des Vergleichs von verfügbaren Unterlagen/Dokumenten erstellt. Die Ergebnisse sind deshalb mitunter abhängig vom Detaillierungsgrad der Unterlagen. Sind die Inhalte bzw. zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Dokument nur auf einer sehr abstrakten Ebene beschrieben (z.B. Kenntnisse in Anatomie und Physiologie), erschwert dies die Vergleichbarkeit. Im besten Fall kann aufgrund vorhandener Lektionenzahlen abgeschätzt werden, wie tief das Thema in der Ausbildung behandelt wird. Aufgrund dieser Abschätzung können Empfehlungen abgegeben werden, die dann allerdings in jedem Fall noch durch entsprechende Fachpersonen überprüft und validiert werden müssen, die diese Einschätzung aufgrund berufsspezifischer Kenntnisse und vorhandener Erfahrung vornehmen können.

Beim Beruf FaGe EFZ gab es mehrere zu vergleichende Vorbildungen, bei denen die vorhandenen Dokumente wenig detailliert waren und wo es uns teilweise nicht möglich war, die Inhalte oder Lernziele abzuschätzen, was jeweils im Begleitdokument entsprechend erwähnt wird. Dies führt dazu, dass im Vergleich zu anderen Berufen mehr Handlungskompetenzen nicht abschliessend beurteilt werden konnten und zur weiteren Überprüfung durch Fachpersonen markiert wurden.

Eine Frage, die sich uns stellte, und die bei der Validierung durch die Fachpersonen auch mitberücksichtigt werden sollte, ist die Generalisierbarkeit bzw. Übertragbarkeit der erworbenen Kompetenzen (bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten) z.B. auf andere Altersgruppen. Diese Frage stellte sich insbesondere beim Vergleich der Vorbildung Altenpflegerin/Altenpfleger. Interessant wäre hier zu wissen, wie die OdA Santé dazu Stellung nimmt (z.B. in Bezug auf den Vergleich mit FaBe EFZ, Fachrichtung Betagtenbetreuung).

Wie bei den anderen bisher erarbeiteten Anrechnungsempfehlungen handelt es auch bei den im Beruf FaGe EFZ zur Anrechnung empfohlenen Handlungskompetenzen um erste Einschätzungen auf der Basis von Dokumentenvergleichen. Diese Empfehlungen sind auf jeden Fall durch Fachpersonen bzw. ein Fachgremium zu überprüfen bzw. zu bestätigen oder zu ergänzen.

5 LITERATURVERZEICHNIS

Tsandev, E. & Salzmann, P. (2019) *Standardisierung der Anrechnung von Bildungsleistungen im Kanton Zürich. Schlussbericht Projekt A*. Zollikofen/Bern: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung.